

Heimat.Regionalvermarktung GmbH

GESELLSCHAFTSVERTRAG

Stand 30.03.2023

§ 1	Firma / Sitz	3
§ 2	Gegenstand des Unternehmens	3
§ 3	Dauer / Geschäftsjahr	4
§ 4	Stammkapital und Geschäftsanteile	5
§ 5	Finanzierung des laufenden Geschäftsbetriebs.....	5
§ 6	Stimmrechte und Gesellschafterbeschlüsse.....	5
§ 7	Übertragung / Belastung / Teilung	7
§ 8	Erwerbsrecht	7
§ 9	Kündigung / Sonderkündigungsrecht.....	9
§ 10	Einziehung.....	9
§ 11	Abfindung	10
§ 12	Die Organe der Gesellschaft.....	11
§ 13	Zusammensetzung und Vertretung der Geschäftsführung	11
§ 14	Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsführer	12
§ 15	Wirtschaftsplan.....	13
§ 16	Berichtspflichten	13
§ 17	Aufgaben der Gesellschafterversammlung.....	14
§ 18	Einberufung	16
§ 19	Leitung / Protokoll	16
§ 20	Beirat	16
§ 21	Jahresabschluss	17
§ 22	Liquidation	17
§ 23	Bekanntmachungen	17
§ 24	Gründungskosten.....	18
§ 25	Salvatorische Klausel.....	18

Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag Begriffe im männlichen oder weiblichen Genus verwandt werden, gilt der Begriff in dem Genus, das auf die jeweilige Person zutrifft.

§ 1 Firma / Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet „Heimat.Regionalvermarktung GmbH“.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Gärtringen.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Zweck der Gesellschaft ist die Unterstützung von Institutionen und Betrieben im Großraum Stuttgart und angrenzenden Gebieten beim Aufbau einer regionalen Erzeuger-, Verarbeiter- und Verbraucher-Gemeinschaft für Produkte und Dienstleistungen in der Region, um die Versorgung der Bevölkerung auf kurzen Wegen mit hochwertigen Lebensmitteln und Dienstleistungen aus der Region auf Dauer sicherzustellen.
 - (2) Die Gesellschaft fördert das ortsansässige Gewerbe und die lokale, umweltschonende Produktion und leistet einen Beitrag zur Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes Baden-Württemberg. Die überörtliche Betätigung steht für das Wohl der Einwohner aller beteiligten Gemeinden in einem unterstützenden, fördernden Zusammenhang und ist für den Fortbestand des Unternehmens notwendig.
 - (3) Gegenstand des Unternehmens ist die Vernetzung von Institutionen und Betrieben, insbesondere Erzeugern und Verarbeitern von Lebensmitteln, im Großraum Stuttgart und angrenzenden Gebieten und deren Unterstützung bei der regionalen Vermarktung ihrer Produkte und Dienstleistungen sowie der Qualitätssteigerung.
 - (4) Die Gesellschaft darf jegliche Maßnahmen durchführen, die dem Zweck der Gesellschaft dienen. Dazu zählen insbesondere:
 - Haltung und Führung der Regionalmarke „HEIMAT - Nichts schmeckt näher“ in enger Zusammenarbeit mit den haupt- und ehrenamtlichen Kräften dieses Qualitäts- und Herkunftsprogramms, inkl. Abschluss von Mitglieds- und Partnerverträgen sowie Sicherstellung der Kontrollen für die Einhaltung der für die Nutzung der Marke definierten Kriterien.
 - Aufbau und Betrieb einer Regionalen Marketing Plattform (RMP) für die Vermarktung von sowohl „HEIMAT“-Produkten und Dienstleistungen als auch Angeboten Initiativen und Betriebe in der Region, die die Basiskriterien der Marke „HEIMAT“ einhalten.
 - Durchführung von Informations- und Qualifizierungsmaßnahmen in Form von Ausstellungen, Vorträgen und Seminaren.
 - Trägerschaft für Gemeinschaftsvorhaben, die dem Gesellschaftszweck dienen, insbesondere Vorbereitung und Durchführung von Gemeinschaftsveranstaltungen in der Region.
 - Koordination von regionalen, dem Gesellschaftszweck dienenden Aktivitäten in den Bereichen Landwirtschaft, Gartenbau, Weinbau, Tourismus, Energie etc.,
-

sofern sie sich mit der Weiterentwicklung von „HEIMAT“ oder der Vermarktung regionaler Produkte und Dienstleistungen beschäftigen.

- Stärkung der überregionalen Marktpräsenz der Region u. a. durch Entwicklung von Strategien und Konzepten sowie Bereitstellung von Marketingmaterialien zur gemeinsamen Nutzung durch alle Akteure der Region im Sinne des Gesellschaftszwecks.
 - Vorbereitung und Durchführung bzw. Teilnahme an Veranstaltungen außerhalb der Region (z. B. Tourismus- oder Food-Messen), um die besondere kultur- und naturräumliche Ausstattung der Region zu präsentieren.
 - Beratung von Einrichtungen und Akteuren in der Region beim Aufbau überbetrieblicher Kooperationen und im Bereich von PPP (Public Private Partnership).
 - Beschaffung von Informationen über Fördermaßnahmen von EU, Bund und Land, Beantragung von Fördermitteln und Durchführung von Modellprojekten
 - Gründung von Organisationen für spezifische Zwecke im Rahmen der Zweckbestimmung der Gesellschaft, ggf. als Komplementärin für eine GmbH und Co. KG oder Mitgesellschafterin einer Handels- oder Logistikgesellschaft.
- (5) Die Gesellschaft ist ermächtigt, alle Geschäfte vorzunehmen, die zur Erfüllung des Gesellschaftszwecks notwendig oder förderlich sind. Sie kann sich an anderen Unternehmen und Organisationen des privaten und des öffentlichen Rechtes beteiligen sowie Kooperationen eingehen.
- (6) Mit ihrer Geschäftstätigkeit nimmt die Gesellschaft teilweise übergeordnete Aufgaben des Regionalmarketings wahr. Die Gesellschaft konkurriert nicht mit den kommunalen Wirtschaftsförderungen oder deren Einrichtungen für die Regionalentwicklung. Aufgaben der Wirtschaftsförderung nimmt die Gesellschaft nur subsidiär zu den kommunalen Stellen wahr.
- (7) Bei der Verfolgung des Unternehmensgegenstands haben die Gesellschaftsorgane im Rahmen der Gesetze stets zu beachten, dass die Gesellschaft auch im kommunalen Interesse tätig wird. Der Gesellschaftszweck wird daher in besonderer Weise durch die Interessen der kommunalen Gesellschafter geprägt. Die Gesellschaftsorgane haben insoweit im Rahmen der Gesetze und unter Beachtung der Interessen der nicht-kommunalen Gesellschafter grds. die Kommunalinteressen als Unternehmensinteressen wahrzunehmen.

§ 3 Dauer / Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft wird auf unbeschränkte Zeit errichtet.
- (2) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, das am 31. Dezember des Jahres endet, in dem die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen wird.
-

§ 4 Stammkapital und Geschäftsanteile

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt **EUR 25.000,--**.
- (2) Die Stammeinlagen sind in bar zu erbringen. Sie sind in voller Höhe sofort fällig.
- (3) Auf die Stammeinlage haben übernommen (EUR):

FEMOS gemeinnützige GmbH, Gärtringen (AG Stuttgart, HRB 242620)		EUR 12.750,-	51 %
Landkreis Böblingen		EUR 12.250,-	49 %

§ 5 Finanzierung des laufenden Geschäftsbetriebs

Die Gesellschaft soll sich soweit wie möglich durch Einnahmen aus selbst erbrachten Leistungen finanzieren. Die Gesellschafter gehen bei der Gründung davon aus, dass die Gesellschaft ihre Aufwendungen nachhaltig zumindest zu 25 %, mit Umsatzerlösen decken wird. Wenn die Geschäftsführung im Rahmen ihrer Planung feststellt, dass die vorgenannte Schwelle voraussichtlich nachhaltig nicht mehr zu erreichen sein wird, wird sie die Gesellschafter unverzüglich informieren.

Wesentliche Einnahmequellen sind

- Provisionen und umsatzabhängige Marketinggebühren, die entlang der jeweiligen Wertschöpfungsketten der betreuten Regionalprodukte entstehen
- Dienstleistungsangebote

Darüber hinaus erteilen die Gesellschafter, soweit sinnvoll und möglich bevorzugt der Gesellschaft Aufträge bzw. aktivieren andere Partner in der Region dies zu tun.

Eine weitere Einnahmequelle sind Fördermittel für Projekte, die die Gesellschaft durchführt.

§ 6 Stimmrechte und Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Die Stimmrechte der Gesellschafter sind im Verhältnis der geleisteten Stammeinlagen verteilt. Jeder Euro des Stammkapitals ergibt 1 Stimme.
- (2) Die durch das Gesetz und den Gesellschaftsvertrag den Gesellschaftern vorbehaltenen Beschlüsse werden grundsätzlich in der Gesellschafterversammlung gefasst. Wenn sich sämtliche anwesenden Gesellschafter damit einverstanden erklären, können nicht anwesende Gesellschafter
 - a) an einer Gesellschafterversammlung telefonisch oder per Videokonferenz teilnehmen und ihre Stimme abgeben oder

- b) zur nachträglichen Stimmabgabe in Textform (§ 126b BGB) zugelassen werden.

Auch ohne Zustimmung der anwesenden Gesellschafter können verhinderte Gesellschafter vorab ihre schriftliche Teilnahme erklären. Diese Form der Teilnahme ist nur zulässig, wenn der Geschäftsführung der Gesellschaft die Erklärung über die schriftliche Teilnahme und die Stimmabgabe zu sämtlichen Beschlüssen der Tagesordnung in Textform (§ 126b BGB) spätestens 24 Stunden vor dem Termin der Versammlung zugeht.

Jeder Gesellschafter kann sich bei Beschlüssen der Gesellschafter auf Grund in Textform (§ 126b BGB) erteilter Vollmacht durch einen anderen Gesellschafter, durch einen Mitarbeiter des betroffenen Gesellschafters oder durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten vertreten lassen.

- (3) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn 75 % aller Stimmen anwesend oder vertreten sind. Für die Beschlussfähigkeit zählen auch Gesellschafter mit, die in den gemäß Abs. (2) zulässigen Formen an der Gesellschafterversammlung teilnehmen, ohne anwesend zu sein.
 - (4) Wird eine Beschlussfähigkeit nicht erreicht, ist mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen eine neue Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung unter Beachtung der Formvorschriften einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Kapitals bzw. der vertretenen Stimmen beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
 - (5) Der Abhaltung einer Gesellschafterversammlung bedarf es nicht, wenn sich sämtliche Gesellschafter mit dem Beschlussinhalt und/oder mit der Abgabe der Stimmen außerhalb einer Versammlung einverstanden erklären und das Gesetz keine andere Form vorschreibt. Einverständniserklärungen und Stimmabgaben können in diesen Fällen (durch einheitliche oder getrennte Erklärungen) mündlich, schriftlich, in Textform (§ 126b BGB), telefonisch, per Videokonferenz oder in einer Kombination der vorgenannten Wege erfolgen.
 - (6) Die Gesellschafterversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht im Gesetz oder in diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Beschluss als nicht gefasst. Stimmenthaltungen gelten nicht als Stimmabgabe. Jeder Gesellschafter kann mit sämtlichen von ihm gehaltenen Geschäftsanteilen nur einheitlich abstimmen.
 - (7) Einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen bedürfen Beschlussfassungen über:
 - a) die Feststellung des Jahresabschlusses und
 - b) die Gewinnverwendung.
 - (8) Einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen bedürfen Beschlussfassungen über:
 - a) die Änderung des Gesellschaftsvertrags, einschließlich Kapitalerhöhungen;
-

- b) die Umwandlung, Verschmelzung und Auflösung der Gesellschaft;
 - c) den Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes.
- (9) Über die gefassten Beschlüsse ist unverzüglich durch den Versammlungsleiter eine Niederschrift aufzunehmen und den Gesellschaftern zuzuleiten. Außerhalb von Versammlungen gefasste Beschlüsse werden von dem Gesellschafter mit dem größten Anteil am Stammkapital in einem von ihm zu unterzeichnenden Feststellungsprotokoll in Textform festgestellt. Die Erstellung und der Versand der Niederschrift bzw. des Feststellungsprotokolls erfolgen zu Dokumentations- und Beweis-zwecken, nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung. Die Gesellschafter können innerhalb von 4 Wochen ab Zugang der Niederschrift eine Ergänzung oder Berichtigung der Niederschrift schriftlich verlangen. Die unwidersprochene oder ergänzte bzw. berichtigte Niederschrift hat die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit.
- (10) Gesellschafterbeschlüsse können nur durch Klage gegen die Gesellschaft innerhalb von 6 Wochen nach Zugang der Niederschrift angefochten werden. Bei Beschlüssen außerhalb von Gesellschafterversammlungen ist der Zeitpunkt entscheidend, in dem der anfechtende Gesellschafter von der Beschlussfassung Kenntnis erlangt.
- (11) Für die Anfechtbarkeit und Nichtigkeit von Beschlüssen der Gesellschafterversammlung gelten die §§ 241 ff. AktG entsprechend.

§ 7 Übertragung / Belastung / Teilung

Die Übertragung bzw. die Teilung von Geschäftsanteilen oder die Verpfändung oder sonstige Belastung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen und jede sonstige Verfügung über Geschäftsanteile bedarf zu ihrer Wirksamkeit einer mit 75 % der abgegebenen Stimmen zu beschließenden Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

§ 8 Erwerbsrecht

- (1) Beabsichtigt ein Gesellschafter, einen Geschäftsanteil oder einen Teil eines Geschäftsanteils zu veräußern, muss er der Gesellschaft anbieten, den Geschäftsanteil oder den Teil eines Geschäftsanteils an die Gesellschaft zu verkaufen und zu übertragen (Vorkaufsrecht).
 - (2) Der veräußerungswillige Gesellschafter hat der Gesellschaft und den übrigen Gesellschaftern das Verkaufsangebot zu übermitteln. Die Gesellschaft hat innerhalb einer Frist von acht (8) Wochen seit Eingang des Angebotes durch schriftliche Erklärung gegenüber dem verkaufswilligen Gesellschafter zu erklären, ob und in welcher Höhe sie das Angebot annimmt. Den übrigen Gesellschaftern ist eine Kopie der Erklärung zu übermitteln. Geht innerhalb der Frist keine Erklärung der Gesellschaft bei dem verkaufswilligen Gesellschafter ein, gilt das Angebot insgesamt als durch die Gesellschaft abgelehnt.
-

- (3) Die Gesellschaft kann das Verkaufsangebot insgesamt oder nur teilweise annehmen. Nimmt die Gesellschaft das Angebot nicht oder nur teilweise an, sind die übrigen Gesellschafter hinsichtlich der Geschäftsanteile oder des Teils eines Geschäftsanteils zur Annahme des Angebotes berechtigt, für die die Gesellschaft das Angebot nicht angenommen hat. Den Gesellschaftern steht das Erwerbsrecht in dem Verhältnis zu, in welchem die Nennbeträge der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile zueinander stehen. Etwaige nicht teilbare Spitzenbeträge stehen dem Gesellschafter mit der größten Beteiligung zu. Jeder erwerbsberechtigte Gesellschafter kann sein Erwerbsrecht hinsichtlich des ihm zustehenden Teils der zum Kauf stehenden Geschäftsanteile alleine geltend machen.
 - (4) Die übrigen Gesellschafter können das gem. Abs. (3) für sie geltende Angebot nur binnen einer Frist von vier (4) Wochen seit Eingang der Erklärung der Gesellschaft gemäß Abs. (2) bzw. in Ermangelung einer solchen Erklärung nach Ablauf der Annahmefrist gemäß Abs. (2) annehmen. Abs. (2) gilt für die Annahmeerklärung entsprechend.
 - (5) Soweit ein erwerbsberechtigter Gesellschafter sein Erwerbsrecht nicht innerhalb der in Abs. (4) genannten Frist ausübt, steht dieses den übrigen erwerbsberechtigten Gesellschaftern in dem Verhältnis zu, in welchem die Nennbeträge der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile zueinander stehen. Der veräußerungswillige Gesellschafter hat den erwerbsberechtigten Gesellschaftern nach Ablauf der in Abs. (4) genannten Frist über die Annahme seines Verkaufsangebotes Mitteilung zu machen. Für die verbliebenen Anteile können die übrigen erwerbsberechtigten Gesellschafter das Angebot des veräußerungswilligen Gesellschafter nur binnen einer Frist von zwei (2) Wochen nach Eingang der Mitteilung des veräußerungswilligen Gesellschafter annehmen. Abs. (2) gilt für die Annahmeerklärung entsprechend.
 - (6) Werden zur Veräußerung stehende Anteile nicht nach den vorstehenden Absätzen durch die Gesellschaft oder die übrigen Gesellschafter übernommen, ist unverzüglich eine Gesellschafterversammlung einzuberufen, in der die Gesellschafter darüber zu beschließen haben, ob die verbleibenden Anteile gemäß § 10 gegen Zahlung einer Abfindung eingezogen werden sollen. Kommt ein Beschluss über die Einziehung nicht mit der erforderlichen Mehrheit zustande, sind die übrigen Gesellschafter verpflichtet, einer Veräußerung der Anteile an einen von dem veräußerungswilligen Gesellschafter benannten erwerbsbereiten Dritten zuzustimmen. Kommt die Veräußerung nicht innerhalb von sechs (6) Monaten ab der Beschlussfassung zustande (dingliche Übertragung der Anteile an den Dritten), wird die Zustimmung hinfällig. Vor einer Veräußerung nach Ablauf dieser Frist ist dann erneut das Verfahren nach diesem § 8 durchzuführen.
 - (7) Die Veräußerung eines Geschäftsanteils lässt die vor dem Zeitpunkt der Übereignung des Geschäftsanteils fälligen Verpflichtungen des veräußernden Gesellschafter gegenüber der Gesellschaft, insbesondere die Verpflichtung, Zuzahlungen zu leisten, unberührt.
-

§ 9 Kündigung / Sonderkündigungsrecht

- (1) Ein Gesellschafter kann seine Mitgliedschaft durch einen eingeschriebenen Brief an die Gesellschaft unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten erstmalig mit Wirkung auf den Ablauf des 31. Dezember 2025 und danach nur mit Wirkung auf den Ablauf von Kalenderjahren kündigen.
- (2) Durch die Kündigung eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern mit den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt, wenn die verbleibenden Gesellschafter nicht bis zum Ablauf der Kündigungsfrist die Auflösung der Gesellschaft beschließen. Wird die Auflösung der Gesellschaft nicht beschlossen, so ist der kündigende Gesellschafter verpflichtet, nach Wahl der Gesellschaft seinen Anteil mit Wirkung auf den Zeitpunkt, zu dem die Kündigung wirksam wird, an die Gesellschaft selbst, die Gesellschafter oder einen von der Gesellschaft benannten Dritten abzutreten oder die Einziehung des Anteils zu dulden. Die Gesellschaft übt ihr Wahlrecht nach Maßgabe eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung aus; bei diesem Beschluss steht dem kündigenden Gesellschafter kein Stimmrecht zu. Vom Zeitpunkt der Kündigungserklärung bis zum Ausscheiden des Kündigenden aus der Gesellschaft ruhen die Gesellschafterrechte des Kündigenden mit Ausnahme des Gewinnrechts.
- (3) Der nach den vorstehenden Bestimmungen ausscheidende Gesellschafter erhält eine Abfindung, deren Höhe und Zahlungsweise sich aus § 11 dieses Vertrags ergibt.

§ 10 Einziehung

- (1) Die Gesellschaft ist berechtigt, eigene Geschäftsanteile einzuziehen. Die Gesellschaft ist weiter berechtigt, einen Geschäftsanteil einzuziehen, wenn der betroffene Gesellschafter zustimmt.
 - (2) Ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters kann die Einziehung eines Geschäftsanteils erfolgen, wenn
 - a) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder die Zwangsvollstreckung in den Geschäftsanteil betrieben wird und die Zwangsmaßnahmen nicht binnen eines Monats aufgehoben sind; oder
 - b) im Falle der Verpfändung von Geschäftsanteilen der Pfandgläubiger Rechte aus der Verpfändung ausübt; oder
 - c) in der Person eines Gesellschafters ein wichtiger Grund eintritt, der die Fortführung des Gesellschaftsverhältnisses für die übrigen Gesellschafter unzumutbar macht; wichtiger Grund ist insbesondere ein solcher, der bei einer Offenen Handelsgesellschaft die übrigen Gesellschafter zum Ausschluss berechtigen würde (§ 140 in Verbindung mit § 133 HGB).
-

- (3) Die Einziehung bedarf eines mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen der verbleibenden Gesellschafter zu fassenden Beschlusses. Der Gesellschafter, gegen den sich der Beschluss richtet, ist bei der Beschlussfassung von der Abstimmung ausgeschlossen.
- (4) Anstelle der Einziehung oder wenn eine Einziehung rechtlich nicht zulässig ist, können die übrigen Gesellschafter in dem Beschluss gem. Abs. (3) verlangen, dass die Geschäftsanteile des betroffenen Gesellschafters an die übrigen Gesellschafter, an Dritte oder an die Gesellschaft selbst übertragen werden. Bei mehreren erwerbsbereiten Gesellschaftern gilt § 8 Abs. (3) entsprechend.
- (5) Soweit in diesem Vertrag auf die Beteiligung an der Gesellschaft oder auf das Verhältnis der Geschäftsanteile zueinander abgestellt wird, bleiben eigene Geschäftsanteile der Gesellschaft und eingezogene Geschäftsanteile bei der Berechnung der Beteiligung außer Ansatz.

§ 11 Abfindung

- (1) In allen Fällen des Ausscheidens eines Gesellschafters gemäß §§ 9 und 10 entspricht die Abfindung dem Anteil am Unternehmenswert der Geschäftsanteile zum Ende des Geschäftsjahres (Bilanzstichtag), das dem Tag vorausgeht, zu dem das Ausscheiden wirksam wird. Maßgeblich ist insoweit der festgestellte Jahresabschluss auf den Bilanzstichtag.
 - (2) Können sich die Gesellschafter nicht innerhalb von acht (8) Wochen ab dem Ausscheiden auf einen Unternehmenswert einigen, wird der Unternehmenswert für die Gesellschafter verbindlich durch einen von der Gesellschaft zu beauftragenden Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach dem Vereinfachten Ertragswertverfahren (§§ 199 f. BewG) oder – wenn dieses nicht mehr zulässig sein sollte – nach einem marktüblichen Verfahren zur Unternehmensbewertung bestimmt. Die Kosten der Ermittlung des Unternehmenswerts trägt die Gesellschaft, sie sind im Rahmen der Bestimmung des Unternehmenswertes wertmindernd zu berücksichtigen.
 - (3) Die Auszahlung der Abfindung erfolgt in fünf (5) gleichen Raten. Die erste Rate ist unverzüglich (längstens innerhalb von zwei Wochen) nach dem Zeitpunkt, zu dem der Unternehmenswert nach diesem § 11 feststeht, zur Zahlung fällig. Schon vor diesem Zeitpunkt kann ein Gesellschafter Zahlung eines Abschlags in Höhe der auf die Abfindung entfallenden Steuern gegen Vorlage eines entsprechenden Steuerbescheides verlangen. Die weiteren Raten sind jeweils am ersten, zweiten, dritten und vierten Jahrestag des Ausscheidens zur Zahlung fällig. Zwischen dem Bilanzstichtag und dem Ausscheidenszeitpunkt an den ausscheidenden Gesellschafter ausgezahlte Gewinne sind mit der Abfindung zu verrechnen.
-

- (4) Die Zahlung einer von der Gesellschaft zu leistenden Abfindung muss möglich sein, ohne das Stammkapital anzugreifen. Ist eine Auszahlung danach nicht möglich, wird der Betrag solange gestundet, bis eine Auszahlung möglich ist, ohne das Stammkapital anzugreifen.
- (5) Das Abfindungsguthaben ist ab Fälligkeit mit 2 % jährlich über dem in § 247 BGB genannten Basiszins zu verzinsen. Die aufgelaufenen Zinsen sind mit der jeweils nächstfälligen Rate auszuführen.

§ 12 Die Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- die Geschäftsführung
- die Gesellschafterversammlung
- ein Beirat.

§ 13 Zusammensetzung und Vertretung der Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die durch die Gesellschafterversammlung durch einen mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen gefassten Beschluss bestellt werden.

Die vorstehende Bestimmung gilt sinngemäß für Dienstverträge, die mit Geschäftsführern geschlossen werden, sowie für die Festlegung der grundsätzlichen Anstellungsbedingungen.

Die Gesellschafterversammlung kann Geschäftsführer jederzeit durch einen mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen gefassten Beschluss abberufen.

- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft einzeln. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
 - (3) Die Gesellschafterversammlung kann einem oder mehreren Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen und diese auch jederzeit widerrufen. Weiter kann die Gesellschafterversammlung einen oder mehrere Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien und diese Befreiung auch jederzeit widerrufen.
 - (4) Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für Liquidatoren.
-

§ 14 Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsführer

- (1) Die Geschäftsführer führen die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe des Gesetzes, dieses Gesellschaftsvertrages und einer von der Gesellschafterversammlung erlassenen Geschäftsordnung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Die Geschäftsführer sind ausschließlich dem Interesse der Gesellschaft verpflichtet.
 - (2) Die Gesellschafterversammlung kann durch einen mit zwei Drittel der abgegebenen Stimmen gefassten Beschluss eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung erlassen, ändern oder aufheben. Die Gesellschafterversammlung kann im Einzelfall oder allgemein der Geschäftsführung durch einen mit zwei Drittel der abgegebenen Stimmen gefassten Beschluss Anweisungen erteilen.
 - (3) Die Gesellschafterversammlung kann durch einen mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen gefassten Beschluss bestimmen, dass bestimmte Arten von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen durch die Geschäftsführung nur mit vorheriger, ebenfalls mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen, erteilter Zustimmung der Gesellschafterversammlung vorgenommen werden dürfen. Einer solchen Zustimmung bedürfen in jedem Fall insbesondere die folgenden Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen:
 - Investitionen, soweit der Aufwand für die Einzelinvestition EUR 25.000,00 übersteigt und die Investition nicht im festgestellten Finanz- und Investitionsplan vorgesehen ist;
 - Aufnahme oder Gewährung von Darlehen, die nicht im festgestellten Finanz- oder Investitionsplan vorgesehen sind;
 - Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Haftungen für Dritte, ausgenommen geschäftsübliche Sicherheiten für genehmigungsfreie oder genehmigte Maßnahmen oder Veranstaltungen, die die Gesellschaft mitveranstaltet oder mitfinanziert;
 - Errichtung oder Aufhebung von Betriebsstätten und Zweigniederlassungen;
 - Eingehen von Beteiligungen an anderen Unternehmen oder Organisationen des privaten oder öffentlichen Rechtes oder von Kooperationen, die über die Kooperation bei einem einzelnen Projekt hinausgehen;
 - Abschluss, Änderung oder Beendigung (mit Ausnahme außerordentlicher Kündigung) von Dienst- oder Arbeitsverträgen, die eine längere Kündigungsfrist als drei (3) Monate oder eine jährliche Vergütung von mehr als EUR 25.000,00 vorsehen;
 - Abschluss oder Änderung von Abfindungsvereinbarungen mit ausscheidenden Mitarbeitern; ausgenommen Pauschalregelungen zur Abgeltung laufender oder bedingter Bezüge oder von Urlaubsansprüchen sowie gerichtlich vorgeschlagene Vergleichsvereinbarungen in anwaltlich betreuten Prozessen;
 - Erteilung von Prokuren oder Generalhandlungsvollmachten;
-

- Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Pensionsvereinbarungen mit Mitarbeitern oder andere Vereinbarungen über eine interne betriebliche Altersversorgung;
- Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
- Abschluss oder die Änderung von Dauerschuldverhältnissen, insbesondere von Miet-, Pacht- oder Leasingverträgen (mit Ausnahme von geschäftsüblichen Verträgen über Büroinfrastruktur, z.B. Telefon, EDV-Programme etc.), die eine Laufzeit von mehr als einem Jahr haben oder ein Entgelt von jährlich mehr als EUR 25.000,00 vorsehen und nicht im festgestellten Finanz- und Investitionsplan vorgesehen sind;
- Verzicht auf Forderungen von mehr als EUR 10.000,00 im Einzelfall;
- Abschluss oder Änderung sonstiger Verträge, die Verpflichtungen der Gesellschaft von mehr als EUR 25.000,00 (bei wiederkehrenden Leistungen: pro Jahr) begründen, mit Ausnahme von Verträgen zur Ausführung von Projekten, die im festgestellten Finanz- und Investitionsplan vorgesehen oder im Einzelfall genehmigt sind;
- Geschäfte, die vorhersehbar zu einer Änderung des Wirtschaftsplanes führen.

§ 15 Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung legt der Gesellschafterversammlung bis zum 31. Mai eines jeden Jahres einen Wirtschaftsplan für das jeweils folgende Geschäftsjahr vor, der einen Finanz- und Investitionsplan sowie einen Personalplan umfasst.
- (2) Der Wirtschaftsplan wird bis zum 31. Juli eines jeden Jahres unter Berücksichtigung einer Empfehlung des Beirats – sofern dieser eingerichtet wurde – von der Gesellschafterversammlung durch einen mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen gefassten Beschluss genehmigt und festgestellt.
- (3) Dem Wirtschaftsplan ist eine Dreijahres-Finanzplanung zugrunde zu legen, die jährlich fortzuschreiben ist.

§ 16 Berichtspflichten

- (1) Die Geschäftsführung berichtet der Gesellschafterversammlung - wenn nicht Änderungen der Lage, besondere Ereignisse oder besondere Entwicklungen eine unverzügliche Berichterstattung gebieten - einmal im Kalenderquartal für das dem laufenden Kalenderquartal vorangegangene Kalenderquartal und das laufende Kalenderquartal über
-

- ihre Tätigkeit, die Einhaltung des Wirtschaftsplanes, insbesondere des Finanz-, Investitions- und Personalplanes, Abweichungen von dem Wirtschaftsplan, insbesondere von dem Finanz-, Investitions- und Personalplan und Abweichungen der tatsächlichen Entwicklung von anderen früher berichteten Zielen, jeweils unter Angabe von Gründen;
 - den Gang der Geschäfte und die erwartete Geschäftsentwicklung der Gesellschaft;
 - Geschäfte, Ereignisse, sonstige Vorgänge und Entwicklungen, die für die Liquidität, den Finanzbedarf, den Bestand oder die Rentabilität der Gesellschaft von Bedeutung sind oder Bedeutung erlangen können;
 - die Lage der Gesellschaft und Ereignisse, Vorgänge und Entwicklungen, die wesentliche Auswirkungen auf die Lage der Gesellschaft haben können.
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann von der Geschäftsführung weitere regelmäßige Berichte oder Berichte im Einzelfall verlangen und eine bestimmte Form für Berichte vorschreiben. Regelmäßige Berichte über die Quartalsberichte gemäß Abs. (1) hinaus können ohne besonderen Anlass maximal im Monatsrhythmus verlangt werden.
- (3) Berichte haben den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreulichen Rechenschaft zu entsprechen. Sie sind nach Möglichkeit schriftlich oder in Textform zu erstatten. Jedes Mitglied des Beirats hat das Recht, von schriftlich oder in Textform erstatteten Berichten Kenntnis zu nehmen.
- (4) Die Geschäftsführung gestattet der Kommunalaufsicht die Prüfung der Betätigungen solcher Gesellschafter bei der Gesellschaft, die kommunale Gebietskörperschaften sind oder an denen kommunale Gebietskörperschaften beteiligt sind. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, dem mit der Prüfung befassten Rechnungshof die Prüfung uneingeschränkt zu ermöglichen, insbesondere die von dem Rechnungshof verlangten Auskünfte zu erteilen und dem Rechnungshof alle bei der Gesellschaft vorhandenen Bücher, Schriften und sonstigen Unterlagen zur Einsicht vorzulegen, deren Einsicht der Rechnungshof verlangt oder die für eine ordnungsgemäße Prüfung notwendig sind. Für das Land gilt die entsprechende Regelung.

§ 17 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Der Gesellschafterversammlung obliegen die in dieser Satzung genannten und die durch das Gesetz bestimmten Aufgaben, soweit diese Aufgaben nicht durch diesen Gesellschaftsvertrag anderen Organen der Gesellschaft übertragen sind.
- (2) Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über
- Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses;
-

- Höhe der Gesamtsumme der von den Gesellschaftern an die Gesellschaft zu leistenden Zuzahlungen;
 - Bestellung eines Beirates und die Festlegung einer Geschäftsordnung für den Beirat;
 - Bestellung eines Abschlussprüfers;
 - Festsetzung und Änderung des jährlichen Wirtschaftsplanes, Investitionsplans sowie des Finanzplans;
 - Entlastung der Geschäftsführer;
 - Ersatzansprüche gegen Geschäftsführer oder gegebenenfalls den Beirat;
 - Änderung des Gesellschaftsvertrages, einschließlich Kapitalerhöhungen;
 - Zustimmung zu Anteilsübertragungen;
 - Verwendung von Geschäftsanteilen gemäß § 8 Abs. (3)
 - Umwandlung, Verschmelzung und Auflösung der Gesellschaft;
 - Einziehung von Geschäftsanteilen
 - Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer, sowie Festlegung der grundsätzlichen Anstellungsbedingungen
 - Errichtung oder den Erwerb von anderen Gesellschaften oder die Beteiligung an anderen Gesellschaften, die Veräußerung von Gesellschaften und Beteiligungen sowie die Auflösung von anderen Gesellschaften;
 - Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder in Teilen, von Betrieben oder Teilbetrieben sowie von wesentlichen Teilen des Anlagevermögens;
 - Abschluss, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes.
 - Übernahme neuer Aufgaben, Produkte, Dienstleistungen von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstands und darüber hinaus
 - Ausübung der Gesellschafterrechte durch die Geschäftsführung bei Unterbeteiligungen, an denen die Gesellschaft mindestens 50 % der Anteile oder Stimmrechte hält
 - Festlegung der strategischen Unternehmensziele und zentralen Gesellschaftszwecke sowie Angelegenheiten von besonderer nachhaltiger politischer oder finanzieller Bedeutung für die Gesellschaft, insbesondere von Maßnahmen, die die Haushaltswirtschaft der kommunalen Gesellschafter über das laufende Kalenderjahr hinaus in erheblichem Maße beeinflussen (ggf. mit Wertgrenzen)
 - Entlastung von Geschäftsführung und Beirat
-

Für die für Beschlüsse erforderliche Mehrheit gilt § 6, soweit sich aus den übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nichts Abweichendes ergibt.

§ 18 Einberufung

- (1) Die Gesellschafterversammlungen werden von den Geschäftsführern in vertretungsberechtigter Zahl einberufen, soweit das im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint, mindestens aber einmal jährlich, sobald der geprüfte Jahresabschluss für das vorangegangene Geschäftsjahr und die Stellungnahme des Beirats zu dem Jahresabschluss vorliegen. Im Übrigen ist eine Gesellschafterversammlung dann einzuberufen, wenn der Beirat oder eine Gruppe von Gesellschaftern, die mindestens ein Drittel des Stammkapitals auf sich vereinigt, das verlangt.
- (2) Die Ladung erfolgt unter Einhaltung einer Ladungsfrist von vier Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung in Textform (§ 126b BGB). Der Tag der Ladung und der Tag der Versammlung werden bei der Berechnung der Ladungsfrist nicht mitgerechnet. Die Ladungsfrist kann mit Zustimmung aller Gesellschafter abgekürzt werden.

§ 19 Leitung / Protokoll

- (1) Ein von der Gesellschafterversammlung gewählter anwesender Gesellschafter (bzw. dessen vertretungsbefugtes Organ) leitet die Sitzung. Weiter bestimmt die Gesellschafterversammlung auf Vorschlag des Leiters einen Protokollführer.
- (2) Der Leiter kann eine von der Ankündigung der Tagesordnung abweichende Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände bestimmen. Er bestimmt Art, Form und Reihenfolge der Abstimmungen.

§ 20 Beirat

- (1) Die Gesellschafterversammlung beruft einen Beirat. Sie bestimmt die Anzahl der Mitglieder des Beirates und eine Geschäftsordnung, die Regelungen insbesondere zu den Aufgaben und Befugnissen des Beirats, zur Amtszeit der Mitglieder des Beirates und zur inneren Ordnung des Beirats enthalten soll. Die Mitglieder des Beirats werden von der Gesellschafterversammlung gewählt.
 - (2) Der Beirat hat ausschließlich beratende Funktion, soweit nicht in diesem Gesellschaftsvertrag ausdrücklich anders geregelt. Die Vorschriften über den Aufsichtsrat finden auf ihn keine Anwendung, auch nicht entsprechend.
 - (3) Der Beirat und seine Mitglieder sind ausschließlich den Interessen der Gesellschaft verpflichtet und ehrenamtlich tätig. Ein Auslagenersatz ist davon unbenommen.
-

§ 21 Jahresabschluss

- (1) Der Jahresabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung einschließlich Anhang) und ein Lagebericht sind von den Geschäftsführern innerhalb der für große Kapitalgesellschaften gesetzlich geltenden Frist aufzustellen.
- (2) Buchführung und Bilanzierung haben - soweit zulässig - nach den steuerlichen Vorschriften zu erfolgen. Im Übrigen ist der Jahresabschluss entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen. Wird der Jahresabschluss im Zuge einer Betriebsprüfung berichtigt, ist deren Ergebnis für den frühestmöglichen Zeitpunkt im Jahresabschluss zu berücksichtigen.
- (3) Die Gesellschafterversammlung stellt den Jahresabschluss fest. Die Gesellschafterversammlung hat den Jahresabschluss vor ihrer Beschlussfassung dem Beirat unter Setzung einer Frist zur Stellungnahme zur Verfügung zu stellen. Die Stellungnahme des Beirats soll bei der Feststellung des Jahresabschlusses berücksichtigt werden. Verstreicht die Frist fruchtlos, kann die Gesellschafterversammlung auch ohne eine Stellungnahme des Beirats über den Jahresabschluss und zur Verwendung des Bilanzgewinnes beschließen.
- (4) Über die Gewinnverwendung entscheidet die Gesellschafterversammlung nach freiem Ermessen im Rahmen des gesetzlich Zulässigen. Die Gesellschafterversammlung kann Gewinne in Gewinnrücklagen einstellen. Ein auszuschüttender Gewinn ist nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile der Gesellschafter zu verteilen.
- (5) Gesellschaftern, die Gebietskörperschaften sind, stehen die Rechte über die Grundsätze des Haushaltsrechtes des Bundes und der Länder zu.

§ 22 Liquidation

Die Abwicklung der Gesellschaft wird von den Geschäftsführern als Liquidatoren vorgenommen, es sei denn, die Gesellschafterversammlung überträgt anderen Personen die Abwicklung. Die konkrete Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer bleibt auch in der Liquidation erhalten, wenn die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt.

§ 23 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

§ 24 Gründungskosten

Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten bis zu einem Betrag von EUR 2.500,00.

§ 25 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes nicht berührt. Die Gesellschafter verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine solche Bestimmung zu ersetzen, die in ihrem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Der Rechtsgedanke des § 139 BGB findet keine Anwendung, auch nicht in Form einer Beweislastregel.

<Unterschriften>
